

SATZUNG

über den Wochenmarkt in der Gemeinde Ihringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2009 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Veranstalter

Die Gemeinde Ihringen ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt auf dem teilweise zur Verfügung stehenden Parkplatz am Schulweg und zwar jeden Freitag; sofern jedoch dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen kirchlichen Feiertag fällt, am Tage zuvor.
- (2) Die Marktzeit ist auf 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, im Winter spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, festgesetzt. Am 24. und 31. Dezember findet kein Markt statt.
- (3) Werden Ort und/oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Gemeinde im Mitteilungsblatt rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlichen festgelegten Waren feilgeboten werden. Dies sind hauptsächlich Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei aus überwiegend heimischer Produktion.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden eine Tagesbescheinigung über die Pilsbeschau beigelegt ist.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber die Marktgebühren nicht bezahlt,
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtung zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 9 Reinigung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schaden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird festgelegt auf 66,00 € pro Jahr und Stand, auf 11 Monate gerechnet.

Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 22. August 1994 außer Kraft.

Ihringen, 14. Dezember 2009

Gez. Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.